

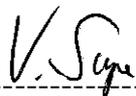
Standardisierte Leistungsdokumentation der individuellen heilpädagogischen Leistungen

Abrechnungsvereinbarung zwischen der LAG der Freien Wohlfahrtspflege und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe - gültig ab 01.08.2020 – 31.07.2024

Im Rahmen der standardisierten Leistungsdokumentation wird die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen überprüft.

Dabei werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

1. Die individuelle heilpädagogische Leistung wird als pauschalierte Leistung gewährt. Der Anspruch auf Vergütung besteht nur dann, wenn die Leistung auch erbracht wurde. Grundsätzlich sind die Leistungen im vollen Umfang wie vereinbart zu erbringen. Lediglich anteilig erbrachte Leistungen werden auch nur entsprechend prozentual anteilig vergütet.
2. Wird die individuelle heilpädagogische Leistung in Form von Fachkraftstunden in der Gruppe gewährt, werden diese Fachkraftstunden ab dem Kita-Jahr 2021/2022 im Rahmen der Abrechnung so lange der Basisleistung I zugerechnet, bis die Summe, der über Basisleistung I zu erbringenden Fachkraftstunden erreicht ist. Diese Abrechnungsregelung hat keine präjudizierende Wirkung auf die Klärung des Verhältnisses von Basisleistung I und individuellen heilpädagogischen Leistungen.
3. Für das Kita-Jahr 2020/2021 wurde die Basisleistung I bereits abgerechnet. Von den Leistungserbringern sind daher im Rahmen der Abrechnung der individuellen heilpädagogischen Leistungen keine weiteren Unterlagen für die Abrechnung der Basisleistung I für das Kita-Jahr 2020/2021 beizubringen.
Wurde im Rahmen der bereits erfolgten Abrechnung festgestellt, dass die Basisleistung I nicht vollständig erbracht wurde, erfolgt von Amts wegen eine Abrechnung nach derselben Systematik wie unter Ziffer 1 und 2 dieser Vereinbarung festgelegt. Es erfolgt keine doppelte Berücksichtigung nicht aufgebauter Fachkraftstunden im Rahmen der Abrechnungen für das Kita-Jahr 2020/2021.
4. Die individuellen heilpädagogischen Leistungen unterliegen wie die Basisleistung der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung.
5. Der unterjährige Beginn der individuellen heilpädagogischen Leistung ist möglich.
6. Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet am 31.07.2024.



V. Supe

Für die LAG Freie Wohlfahrtspflege



F. Stratmann

Für den Landschaftsverband Westf-Lippe